



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0283 (COD)**

**7928/14
ADD 1**

**CODEC 832
MI 289
ECO 42
ENT 90
IND 110
TELECOM 85**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärungen

Erklärung der Kommission

"Nach Abwägung des öffentlichen Interesses an einer raschen Annahme dieser Richtlinie und der institutionellen Bedenken, die der Kompromisstext, auf den sich die Mitgesetzgeber in Kürze einigen werden, hervorgerufen hat, hat die Kommission entschieden, einer endgültigen Einigung nicht im Wege zu stehen. Diesbezüglich und in Anerkennung der außergewöhnlichen Umstände hat die Kommission insbesondere die unmittelbaren Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger, die sich aus dieser Maßnahme ergeben, sowie die Notwendigkeit, die Annahme noch in dieser Legislaturperiode zu gewährleisten, berücksichtigt.

Gleichwohl bedauert die Kommission die Annahme von Artikel [44 Absatz 2 Buchstabe c und des entsprechenden Erwägungsgrunds 58 (d)] in Bezug auf den Ausschuss, da durch sie unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher sollte diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert noch durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn die Ausschüsse ihre durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausüben. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise der Ausschüsse problematisch sein.

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 58 (e) und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen von Komitologieausschüssen sind nach dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.

Die Kommission weist darauf hin, dass ihre Zustimmung zu dem Kompromiss im vorliegenden Fall unbeschadet ihres Standpunkts zu anderen Dossiers erfolgt."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich kann die vereinbarte endgültige Fassung der Richtlinie über Funkanlagen nicht unterstützen. In dem Text ist vorgesehen, dass im Wege eines delegierten Rechtsakts vorgeschrieben werden kann, dass Produkttypen mit einem geringen Maß an Konformität registriert werden müssen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass in dem Fall, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, dies mit einem erheblichen

Verwaltungsaufwand für die Hersteller verbunden wäre, von denen viele bereits die Konformitätskriterien erfüllen dürften; stattdessen sollte fehlender Konformität im Rahmen einer verstärkten Marktüberwachung begegnet werden. Auch wenn das Vereinigte Königreich viele Aspekte des Textes uneingeschränkt unterstützt, hat es auf dieser Grundlage beschlossen, sich der Stimme zu enthalten."
